Bioethikkommission

BioethikkommissionVorsitz: Dr. Christiane Druml

Geschäftsstelle der Bioethikkommission Dr. Isabelle Hassler <u>isabelle.hassler@bka.gv.at</u> +43 1 53 115-202939

Herrn SC Dr. Georg Kathrein Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1070 Wien

Wien, am 10. November 2021

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Bioethikkommission nimmt in offener Frist zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden, Stellung. Vorweg sei festgehalten, dass die kurze Begutachtungsfrist bei einem so zentralen Thema überaus bedauerlich ist, weil sie nur sehr eingeschränkt fundierte Stellungnahmen zulässt und letztlich den notwendigen Diskussionsprozess darüber, wie in einer pluralistischen Gesellschaft mit dem Thema "selbstbestimmtes Sterben" umgegangen wird, unterbindet.

Beim vorgeschlagenen Gesetzespaket wird der Versuch, durch gesetzliche Vorgaben Klarheit für Unterstützer*innen bei der frei verantwortlichen Selbsttötung einer sterbewilligen Person zu gewährleisten, grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird der Begriff "Sterbeverfügung" abgelehnt, weil er falsche und bedenkliche Assoziationen weckt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der im Entwurf eingeschlagene Weg einige rechtliche Fallstricke enthält, die zu viel Rechtsunsicherheit in diesem sensiblen Bereich bedeuten könnten. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch angeregt, den Krankheitsbegriff direkt im Gesetz zu definieren.

Die Bioethikkommission wird demnächst eine Stellungnahme zum selbstbestimmten Sterben erarbeiten, in der die unterschiedlichen Gesichtspunkte enthalten sein werden und die sich insbesondere mit folgenden Punkten befassen wird:

- Begrenzung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben auf schwer Kranke
- Anforderungen an die Entscheidungsfähigkeit bei Sterbewilligen
- Erfordernisse zur Rechtssicherheit für Beteiligte im Prozedere
- Barrieren im Zugang zum selbstbestimmten Sterben mit Blick auf die Gerechtigkeit
- Absicherung der Freiwilligkeit für Unterstützer*innen
- Erforderlichkeit von Strafnormen im Zusammenhang mit selbstbestimmtem Sterben

Mit besten Grüßen

Dr. Christiane Druml